



Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

Gültig ab 1. Januar 2021

2021



KundenCenter Heilbronn
HNV
Olgastraße 2
(0 71 31) 8 88 86-0
info@h3nv.de
Montag-Freitag 9-17 Uhr

KundenCenter Künzelsau
NVH
Bahnhofstraße 8
(0 79 40) 91 44-0
info@nvh.de
Montag-Freitag 8-17 Uhr

KundenCenter Öhringen
Mobiz
Bahnhof 1
mobiz@nvh.de
Mo-Fr 7.15-18.30 Uhr,
Samstag 9-14 Uhr

KundenCenter Schwäbisch Hall
Kreisverkehr
Am Spitalbach 20
(07 91) 970 10-0
info@kreisverkehr-sha.de
Montag-Freitag 9-17 Uhr

Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



Tarifinformationen online:
www.h3nv.de/fahrscheine

kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten“ Familie zu den oben genannten Zeiten mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit „A“ gekennzeichnet).

2.2 Job-Ticket II

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

3 KombiTickets

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generell können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

5 Mitnahme von Fahrrädern

Innerhalb des Verbundgebiets ist die Mitnahme von Fahrrädern ausschließlich in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs zulässig. Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.

Fahrräder können montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrs-

unternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probebetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist eine HNV-Fahrradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe B.4.4.2), können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen des Schienenverkehrs können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrrad-symbol) unterzubringen.

Eine grundsätzliche Fahrradbeförderung in Bussen des HNV ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fahrradbeförderung auf den Regiobuslinien 7 und 19 (Start zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016) sowie Linie 11 des NVH. Auf der Linie 635 ist bei Fahrten mit Fahrradsymbol in der Zeit vom 1. Mai bis zum vorletzten Sonntag im Oktober eine Fahrradmitnahme möglich. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Der Fahrgast ist außerdem dazu verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug darstellt. Die Mitnahme ist auf zweirädrige Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor und Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich, Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben Vorrang. Die Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem Fahrpersonal.

6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- „Schönes-Wochenende-Tickets“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- „Quer-Durchs-Land-Ticket“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,